

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis Nummer:**

**P-MPA-E-00-063**

**Gegenstand:**

Rohrummantelungen der Feuerwiderstandsklassen R 30 - R120 gemäß Bauregelliste A Teil 3 lfd. Nr. 2.6 (Ausgabe 2015/2) nach DIN 4102-11 (Fassung 12/1985), zur Durchführung von den Mehrschichtverbundrohren

- „Geberit Mepla PE-Xb/AL/PE-HD“
- „Geberit Mepla ML Rohr PE-RT II /AI / PE-RT II“
- „Geberit PushFit Metallverbundrohr“ und
- „Geberit PushFit Systemrohr Polybuten“- Rohren

als Heizungsrohre oder Wasserversorgungsrohre in geschlossenen, wasserführenden Systemen durch Massivwände, Massivdecken oder leichte Trennwände mit mindestens der gleichen Feuerwiderstandsdauer.

**Antragsteller:**

Geberit Vertriebs GmbH  
Theuerbachstraße 1

D-88630 Pfullendorf

**Ausstellungsdatum:**

11.10.2016

**Geltungsdauer bis:**

10.10.2021

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das obengenannte Bauprodukt im Sinne der Landesbauordnung anwendbar.

Die Geltungsdauer dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses setzt die Gültigkeit der Verwendbarkeitsnachweise der bei der Herstellung der Bauart verwendeten Bauprodukte voraus.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-063 vom 11.10.2011.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 10 Seiten und eine Anlage.



## 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

### 1.1 Gegenstand

#### 1.1.1

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung von Rohrummantelungen der Feuerwiderstandsklassen R 30 – R 120 zur Durchführung von brennbaren Rohren durch Massivwände, Massivdecken oder leichte Trennwände mit mindestens der gleichen Feuerwiderstandsdauer.

#### 1.1.2

Das Rohrummantelungssystem besteht aus einer mit Aluminiumfolie kaschierten Rohrschale aus Mineralfaserdämmstoff und den Kunststoff- Verbundrohren. Details sind dem Abschnitt 2 zu entnehmen.

### 1.2 Anwendungsbereich

#### 1.2.1

Das Rohrummantelungssystem darf zur Durchführung von brennbaren Rohren mit den Bezeichnung „Geberit Mepla PE-Xb/AL/PE-HD“ Mehrschichtverbundrohr, „Geberit Mepla ML Rohr PE-RT II /Al / PE-RT II“ Mehrschichtverbundrohr, „Geberit PushFit Metallverbundrohr" und „Geberit Push-Fit Systemrohr Polybuthen" durch Massivwände, Massivdecken oder leichte Trennwände mit mindestens der gleichen Feuerwiderstandsdauer eingesetzt werden. Es darf nur zur Durchführung von Kunststoffrohren als Heizungsrohre oder Wasserversorgungsrohre in geschlossenen, wasserführenden Systemen) eingesetzt werden.

#### 1.2.2

Durch den in diesem Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis beschriebenen Einbau in Massivwände, Massivdecken oder leichte Trennwände sind folgende Risiken nicht abgedeckt:

- Brandübertragung durch Wärmetransport über die Medien in den Rohrleitungen;
- Zerstörungen an den angrenzenden raumbegrenzenden Bauteilen (Wände, Decken) sowie an den Leitungen selbst, soweit sie nicht durch den beschriebenen Aufbau abgedeckt sind;
- Austreten gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitung unter Brandbedingungen.

Diesen Risiken ist durch die Installation der Rohrleitungen Rechnung zu tragen (Anordnung von Festpunkten bzw. Einplanung der erforderlichen Dehnungsmöglichkeiten).

#### 1.2.3

Der Antragsteller erklärt, dass in den einzelnen Teilen der Bauart keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Anwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.

Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen der Bauart auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.



## 2 Bestimmungen für die Ausführung

Die Rohrummantelungssysteme der Feuerwiderstandsklassen R 30, R 60, R 90 und R 120 sind in ihrer Bauart entsprechend den nachfolgenden Detailangaben auszuführen.

### 2.1 Rohre

Die Rohre für die Systeme mit den Feuerwiderstandsklassen R 30, R 60, R 90 und R 120 sind in ihren Maßen in der nachstehenden Tabelle aufgeführt. Es handelt sich um die brennbaren Rohre mit den Bezeichnung

- „Geberit Mepla PE-Xb/AL/PE-HD Mehrschichtverbundrohr“  
gem. allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis P-MPA-E-99-524
- „Geberit Mepla ML Rohr PE-RT II /Al / PE-RT II Mehrschichtverbundrohr“  
gem. allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis P-MPA-E-99-524
- „Geberit PushFit Metallverbundrohr“  
gem. allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis P-BHH-2008-1003
- „Geberit PushFit Systemrohr Polybuthen“  
gem. allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis P-BHH-2008-1004

Die Rohre müssen der Baustoffklasse B 2 nach DIN 4102 Teil 1 entsprechen oder nach EN 13501-1 mit mindestens Euroklasse E klassifiziert sein.

In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die Maße der Rohre, für die dieses Allgemeine Bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt, aufgeführt.

Rohrart / Bezeichnung	Außendurchmesser [mm]	Wanddicke [s / mm]
<b>Mehrschichtverbundrohre            „Geberit Mepla PE-Xb/AL/PE-HD“            und            „Geberit Mepla ML Rohr            PE-RT II /Al / PE-RT II“</b>	16	2,25
	20	2,5
	26	3,0
	32	3,0
	40	3,5
	50	4,0
	63	4,5
	75	4,7
<b>Kunststoff- Verbundrohr            „Geberit PushFit Metallverbundrohr“</b>	16	2,0
	20	2,0
	25	2,5
<b>Kunststoffrohr            „Geberit PushFit Systemrohr Polybuthen“</b>	16	2,0
	20	2,0
	25	2,5

Tabelle 1 Maße der Rohre

Durch die „Geberit Mepla“- Rohre mit einem Durchmesser  $\leq 40$  mm darf zusätzlich eine Zirkulationsleitung (PE-Xc Rohr 14 x 1.5 mm) hindurchgeführt werden.



## 2.2 Rohrummantelung

Als Rohrummantelung muss eine Mineralfaserdämmstoff - Rohrschale der Fa. Rockwool mit der Bezeichnung „Rockwool 800“ mit Aluminium - Kaschierung eingesetzt werden (Zulassung Nr. Z- 23.14-1114). Das Raumgewicht der Mineralfaserdämmung muss bei 100 kg/m<sup>3</sup> liegen. Alternativ können Rohrummantelungen eingesetzt werden, für die der Nachweis der Gleichwertigkeit erbracht wurde. Die Rohrummantelungen müssen mindestens der Baustoffklasse A2 nach DIN 4102-1 oder EN 13501-1 entsprechen.

Die nachfolgende Tabelle 2 zeigt die Zuordnung der Rohrschalen zu den Rohren.

Rohrart / Bezeichnung	Außendurchmesser [mm]	Isolierdicke [s / mm]	Leichte Trennwand Dicke ≥ 100 mm	Massivwand Dicke ≥ 100 mm	Massivdecke Dicke ≥ 150 mm
<b>Mehrschichtverbundrohr „Geberit Mepla ML Rohr PE-RT II /AI / PE-RT II “</b>	16	20 – 70	x	x	x
	20		x	x	x
	26		x	x	x
	32		x	x	x
	40		x	x	x
	50	30 – 70	x	x	x
	63		x	x	x
	75	30 – 80	x	x	x
<b>Mehrschichtverbundrohr „Geberit Mepla PE-Xb/AL/PE-HD“</b>	16	20 – 50	x	x	x
	20		x	x	x
	26		x	x	x
	32		x	x	x
	40	30 – 50	x	x	x
	50		x	x	x
	63		x	x	x
	75		30 – 70	x	x
<b>Kunststoff- Verbundrohr „Geberit PushFit Metallverbundrohr“</b>	16	20	x	x	x
	20		x	x	x
	25		x	x	x
<b>Kunststoffrohr „Geberit PushFit Systemrohr Polybuthen“</b>	16	20	x	x	x
	20		x	x	x
	25		x	x	x

Tabelle 2 Zuordnung der Rohre zu den Ummantelungen



## 2.3 Einbau

Die Gesamtlänge der Rohrummantelungen, die in der Tabelle 2 aufgeführt sind, muss sowohl bei Wanddurchführungen als auch bei Deckendurchführungen mindestens 50 cm betragen.

### 2.3.1 Deckeneinbau

Die Rohrummantelungen dürfen in massive Decken aus Beton oder Porenbeton mit einer Rohdichte  $> 550 \text{ kg/m}^3$  und einer Dicke  $\geq 150 \text{ mm}$  eingebaut werden.

Die Rohrummantelungen, die in Tabelle 2 aufgeführt sind, dürfen in die in Massivdecken vorhandenen Öffnungen mit den durchgeführten Rohren mit einem minimalen Abstand von 0 cm voneinander eingebaut werden.

Die Hohlräume zwischen den Rohrschalen und den Bauteilleibungen müssen bei den Massivbauteilen durchgehend mit einem formbeständigen, nichtbrennbaren Baustoff (Baustoffklasse A nach DIN 4102-1 oder EN 13501-1) wie z. B. Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel ausgefüllt werden.

#### Abstände

Die Rohrummantelungen, die in Tabelle 2 aufgeführt sind, dürfen in die in Massivdecken vorhandenen Öffnungen mit den durchgeführten Rohren mit einem minimalen Abstand von 0 cm voneinander eingebaut werden.

Einzelne, in Anlehnung an die MLAR verlegte Kabel (kleine Mantelleitungen) mit einem Querschnitt  $\leq 5 \times 1,5 \text{ mm}^2$  und einem  $\varnothing \leq 14,4 \text{ mm}$  dürfen ohne Abstand zu den Isolierungen parallel die Decke durchdringend verlegt werden.

#### Asymmetrische Dämmung

Bei allen Rohre mit einem  $\varnothing \leq 26 \text{ mm}$  darf die 500 mm lange, bauteildurchdringende Isolierschale asymmetrisch angeordnet werden. (Isolierschale darf einseitig bündig mit der Deckenober- oder Unterseite abschließen).

### 2.3.1 Wandeinbau

Die Rohrummantelungen dürfen eingebaut werden in

- Wände aus Mauerwerk, Beton oder Porenbeton (Massivwände) mit einer Dicke  $\geq 100 \text{ mm}$  eingebaut werden. Die Hohlräume zwischen den Rohrschalen und den Bauteilleibungen müssen bei den Massivbauteilen durchgehend mit einem formbeständigen, nichtbrennbaren Baustoff (Baustoffklasse A nach DIN 4102-1 oder EN 13501-1) wie z. B. Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel ausgefüllt werden.
- leichten Trennwänden mit einer Dicke  $\geq 100 \text{ mm}$  in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion (innenliegende Dämmung aus mindestens 40 mm dicken Mineralfaser- Dämmplatten, Baustoffklasse A, Dichte  $\geq 100 \text{ kg/m}^3$ , Schmelzpunkt  $\geq 1000 \text{ °C}$ , Luftspalt zwischen Dämmung und Beplankung  $\leq 10 \text{ mm}$ ) und beidseitiger Beplankung aus Gipskarton- Feuerschutzplatten der Feuerwiderstandsklasse  $\geq \text{F } 90$  gemäß DIN 4102-4 (2016-05), Tabelle 10.2 oder
- Trennwände mit einer Dicke  $\geq 100 \text{ mm}$  in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion (innenliegende Dämmung aus mindestens 40 mm dicken Mineralfaser- Dämmplatten, Baustoffklasse A, Dichte  $\geq 100 \text{ kg/m}^3$ , Schmelzpunkt  $\geq 1000 \text{ °C}$ , Luftspalt zwischen Dämmung und Beplankung  $\leq 10 \text{ mm}$ ) und zweilagiger beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (Baustoffklasse A nach DIN 4102-1 oder EN 13501-1) wenn die Feuerwiderstandsklasse  $\geq \text{F } 90$  durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist.



- Trennwänden mit nachgewiesener Feuerwiderstandsklasse  $\leq F90$  gemäß DIN 4102-4 oder einem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, ohne oder mit einer innenliegenden Mineralfaserdämmung (Dichte  $\leq 100 \text{ kg/m}^3$ , Schmelzpunkt  $\leq 1000 \text{ °C}$  oder Luftspalt zwischen Dämmung und Beplankung  $> 10 \text{ mm}$ ). Die Leibung der Bauteilöffnung ist hier umlaufend (Wandbündiger Rahmen) entsprechend dem Aufbau der Wandbeplankung bzw. aus mindestens 12,5 mm dicken Bauplatten (GKF-, Gipsfaser- oder Kalziumsilikatplatten der Baustoffklasse A nach DIN 4102-1 oder EN 13501-1) zu verkleiden.

Bei der leichten Trennwand muss der verbleibende Restspalt (1 – 5 cm Spaltbreite) um die Ummantelungen herum mit Gips vollständig und durchgängig ausgefüllt und bündig mit der Oberfläche der leichten Trennwand verspachtelt werden.

Insbesondere müssen auch die Zwickel zwischen den direkt aneinander eingebauten Rohrummantelungen vollständig verfüllt werden.

#### **Abstände**

Einzelne, in Anlehnung an die MLAR verlegte Kabel (kleine Mantelleitungen) mit einem Querschnitt  $\leq 5 \times 1,5 \text{ mm}^2$  und einem  $\varnothing \leq 14,4 \text{ mm}$  dürfen ohne Abstand zu den Isolierungen parallel die Decke durchdringend verlegt werden.

#### **„Geberit Mepla PE-Xb/AL/PE-HD Mehrschichtverbundrohr“**

#### **„Geberit PushFit Metallverbundrohr“**

#### **„Geberit PushFit Systemrohr Polybuten“**

Die Rohrummantelungen für die Rohre „Geberit Mepla PE-Xb/AL/PE-HD“ Mehrschichtverbundrohr, „Geberit PushFit Metallverbundrohr“ und „Geberit PushFit Systemrohr Polybuten“ mit einem  $\varnothing$  von  $\leq 63 \text{ mm}$ , die in Tabelle 2, Spalte 2 oben aufgeführt sind, dürfen in die in Massivwänden vorhandenen Öffnungen mit den durchgeführten Rohren mit einem minimalen Abstand von 0 cm voneinander sowohl waagrecht nebeneinander als auch übereinanderliegend eingebaut werden.

Die Rohrummantelungen für die Rohre mit einem  $\varnothing$  von 75 mm und einer Dämmschichtdicke  $\leq 30 \text{ mm}$ , dürfen in die in Massivwänden vorhandenen Öffnungen mit den durchgeführten Rohren mit einem minimalen Abstand von 0 cm voneinander sowohl waagrecht nebeneinander als auch übereinanderliegend eingebaut werden.

Die Rohrummantelungen für die Rohre mit einem  $\varnothing$  von 75 mm und einer Dämmschichtdicke  $> 30 \text{ mm}$ , dürfen in die in Massivwänden vorhandenen Öffnungen mit den durchgeführten Rohren mit einem minimalen Abstand von 0 cm voneinander ausschließlich waagrecht nebeneinander oder mit einem Mindestabstand untereinander von 50 mm übereinanderliegend eingebaut werden, siehe Abbildung 2.

#### **„Geberit Mepla ML Rohr PE-RT II /Al / PE-RT II“ Mehrschichtverbundrohr**

Die Rohrummantelungen für die „Geberit Mepla ML Rohr PE-RT II /Al / PE-RT II“ Mehrschichtverbundrohre die in Tabelle 2, Spalte 2 oben aufgeführt sind, dürfen in die in leichten Trennwänden oder Massivwänden vorhandenen Öffnungen mit den durchgeführten Rohren mit einem minimalen Abstand von 0 cm voneinander sowohl waagrecht nebeneinander als auch übereinanderliegend eingebaut werden.

#### **Asymmetrische Dämmung bei Wandeinbauten**

Bei allen Rohren mit einem  $\varnothing \leq 26 \text{ mm}$  darf die 500 mm lange, bauteildurchdringende Isolierschale asymmetrisch angeordnet werden. (Isolierschale darf einseitig bündig mit der Bauteiloberfläche abschließen).

Die erste Abhängung bzw. Auflagerung muss beidseitig der Wand in einem Abstand  $\leq 500 \text{ mm}$  von der Wandoberfläche erfolgen.



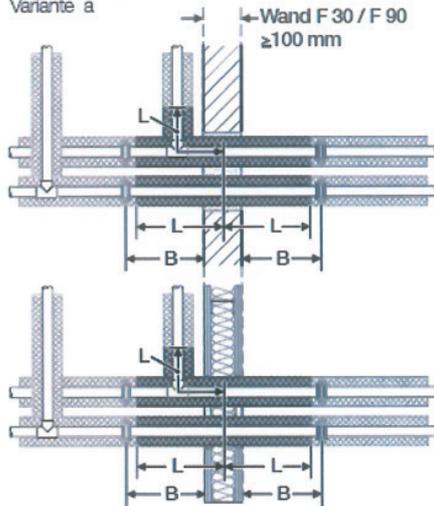
Rohrart	Außen Ø mm	Einbau in Wand		Einbau in Decke	
		Lage der Isolierung		Lage der Isolierung	
		Symmetrisch	Asymmetrisch	Symmetrisch	asymmetrisch
Geberit Mepla PE-Xb/AL/PE-HD	16	R 90	R 90	R 90	R 90
	20	R 90	R 90	R 90	R 90
	26	R 90	R 90	R 90	R 90
	32	R 90	--	R 90	--
	40	R 90	--	R 90	--
	50	R 90	--	R 90	--
	63	R 90	--	R 90	--
	75	R 90	--	R 90	--
Geberit Mepla PE-RT/AL/PE-RT	16	R 120	R 120	R 120	R 120
	20	R 120	R 120	R 120	R 120
	26	R 120	R 120	R 120	R 120
	32	R 120	--	R 120	--
	40	R 120	--	R 120	--
	50	R 120	--	R 120	--
	63	R 120	--	R 120	--
	75	R 120	--	R 120	--
Geberit PushFit Metallverbundrohr	16	R 90	R 90	R 90	R 90
	20	R 90	R 90	R 90	R 90
	25	R 90	R 90	R 90	R 90
Geberit PushFit- Systemrohr Polybuthen	16	R 90	R 90	R 90	R 90
	20	R 90	R 90	R 90	R 90
	25	R 90	<b>R 60</b>	R 90	R 90

Tabelle 3 Zuordnung der Feuerwiderstandsdauer in Abhängigkeit von Rohrtyp, Rohr Ø und Lage der Isolierung

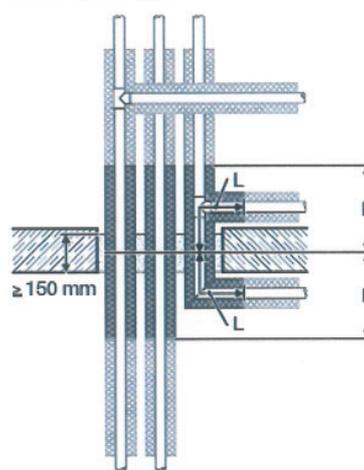


Abbildung 1:

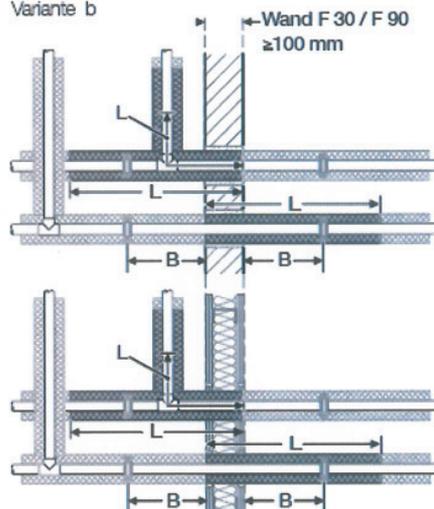
Variante a



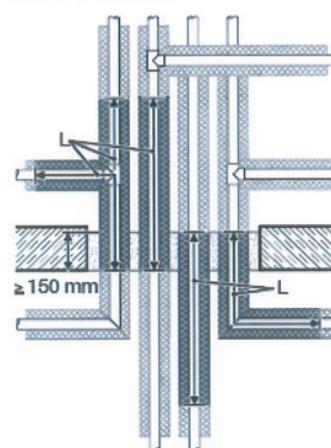
Decke F 30 / F 90



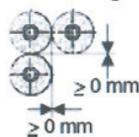
Variante b



Decke F 30 / F 90



Abstandsregelung:



Legende:

- Durchführungsdämmung aus Steinwolle Schmelzpunkt  $\geq 1000^\circ\text{C}$ , Rockwool RS 800
- weiterführende Dämmung wahlweise A1/A2/B1/B2
- Vermörtelung gemäß AbP oder Geberit Deckenverschlussystem FSH 90

System	Dim.	Wand			Decke			Dämm- schale	Dämm- Variante	Wand L (m)		Decke L (m)		B (m)
		R 30	R 60	R 90	R 30	R 60	R 90			Variante a	Variante b	Variante a	Variante b	
Mepla <sup>1)</sup>	16 - 26	✓	✓	✓	✓	✓	✓	Rockwool 800	a / b					
	32 - 75 <sup>2)</sup>	✓	✓	✓	✓	✓	✓		a					
PushFit <sup>1)</sup> Metalverbundrohr	16, 20, 25	✓	✓	✓	✓	✓	✓		a / b	$\geq 0,25$	$\geq 0,5$	$\geq 0,25$	$\geq 0,5$	$\geq 0,5$
PushFit <sup>1)</sup> Systemrohr Polybuten	16, 20 25	✓ ✓	✓ ✓	✓ -	✓ ✓	✓ ✓	✓ ✓		a / b					

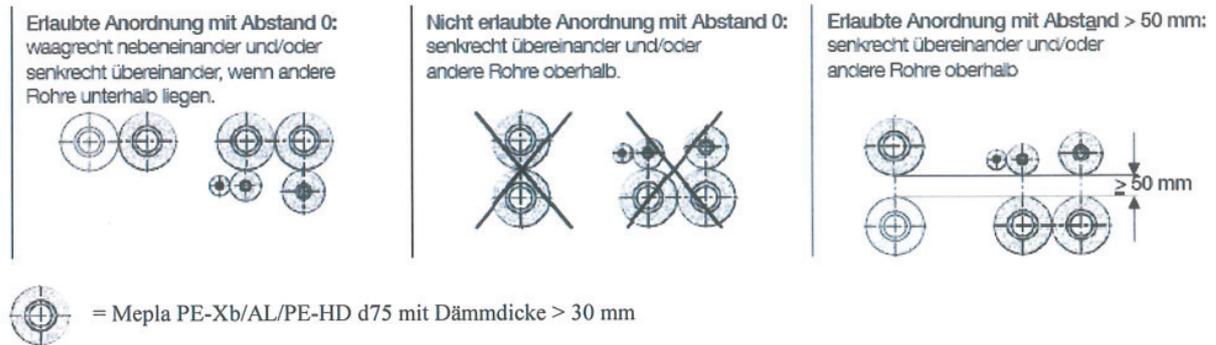
<sup>1)</sup> nur für Heizungsrohre oder Wasserversorgungsrohre in geschlossenen wasserführenden Systemen

<sup>2)</sup> Für Geberit Mepla PE-Xb/AL/PE-HD Rohre  $\varnothing$  75 mm mit Dämmdicken > 30 mm gelten bei Wanddurchführungen besondere Abstandsregeln

Geberit Mepla ML Rohr PE-RT II / A1 / PE-RT II Rohre auch R 120 in Wänden und Decken



Abbildung 2: Abstandsregelung für Mepla Röhre d 75 bei Rohrdurchführungen R 30 - R 90 durch Massivwände mit Rockwool RS 800 (Dämmdicke 30 - 70 mm)



### 3 Übereinstimmungsnachweis

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.6. Danach muss eine Übereinstimmungserklärung des Anwenders (Unternehmers) erfolgen.

Der Unternehmer, der das Rohrummantelungssystem herstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass das von ihm ausgeführte Rohrummantelungssystem den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

### 4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01.03.2000 in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.6, Ausgabe 2015/2 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

### 5 Rechtsbehelfsbelehrung

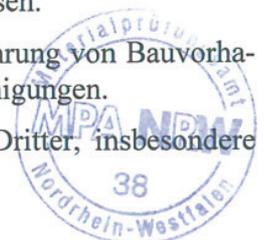
Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### 6 Allgemeine Hinweise

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts/Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.



Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts/der Bauart haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauprodukts/der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis " Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

Die Prüfberichte für dieses Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis sind vom Auftraggeber dem MPA NRW mitgeteilt worden.

Erwitte, den 11.10.2016

Im Auftrag  
Leiter der Prüfstelle

  
Dipl.-Ing. Thomas Friedrichs



stellv. Leiterin der Prüfstelle

  
Dipl.-Ing. Katja Lunkenheimer

## Muster für eine Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Rohrummantelung hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude
- Datum der Herstellung

Hiermit wird bestätigt, dass das Rohrummantelungssystem „Geberit Mepla-, Geberit PushFit Metallverbundrohr- und Geberit PushFit Systemrohr Polybuthen- Rohr mit Rockwool 800 Dämmung“ der Feuerwiderstandsklassen R 30 – R 120 unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-MPA-E-00-063 des Materialprüfungsamtes NRW vom 11.10.2016 hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses \*)
- eigener Kontrollen \*)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. \*)

bestätigt.

---

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bestätigung ist dem Bauherren zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhandigen.)

\*) Nichtzutreffendes streichen